

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Beispiel Satzbestimmung Zuzug aus dem Ausland

1. Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger verlegt seinen Wohnsitz am 1. August 2005 aus Deutschland in den Kanton Thurgau. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2005		
		bis 31.7.	ab 1.8.	Total
Lohn ¹⁾	regelmässig	42 000	30 000	72 000
13. Gehalt ¹⁾	regelmässig		6 000	6 000
Dienstaltersgeschenk ¹⁾	unregelmässig	6 000		6 000
Wertschriftenenertrag	unregelmässig	1 000	2 000	3 000
Liegenschaftenertrag ²⁾	regelmässig		4 800	4 800
Liegenschaftenunterhalt (pauschal)	regelmässig		-960	-960
Fahrt zur Arbeit	regelmässig	-3 500	-1 000	-4 500
Mehrkosten für Verpflegung	regelmässig	-1 750	-1 250	-3 000
Übrige Berufsauslagen	regelmässig	-1 440	-1 080	-2 520
Weiterbildungskosten	unregelmässig	-2 500	-500	-3 000
Schuldzinsen ³⁾	unregelmässig		-4 000	-4 000
Schuldzinsen Hypothek ⁴⁾	regelmässig		-2 000	-2 000
Versicherungsabzug (Ansatz TG)	regelmässig	-1 808	-1 292	-3 100
Reineinkommen 2005		38 002	30 718	68 720

¹⁾ Der Steuerpflichtige war bereits bisher als Grenzgänger bei der gleichen Thurgauer Unternehmung angestellt. Das Dienstaltersgeschenk ist am 31. Mai 2005 ausgerichtet worden. Im Dezember erfolgt die Auszahlung des gesamten 13. Monatsgehalts für 2005.

²⁾ Der Steuerpflichtige kauft per 1. September 2005 eine Liegenschaft am neuen Wohnsitz im Kanton Thurgau (Eigenmietwert selbstgenutzt pro Jahr Fr. 14 400).

Zusätzliche Angaben Schulden Zinsfuss Zinstermine 2005

³⁾ Schulden ohne Hypothek

8 %

31.12.2005

⁴⁾ Hypotheken

4 %

vierteljährlich, erstmals 30.11.2005

Vermögensverhältnisse	Bemerkungen	2005	
		per 31.7.	per 31.12.
Wertschriften		250 000	10 000
Liegenschaft	Kauf per 1.9.2005	0	400 000
Schulden (ohne Hypothek)		-50 000	-50 000
Hypothek	Aufnahme per 1.9.2005	0	-200 000
Reinvermögen 2005		200 000	160 000

2. Berechnung steuerbares und satzbestimmendes Einkommen

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2005	
		steuerbar	satzbestimmend
Lohn ¹⁾	30 000 : 5 x 12	30 000	72 000
13. Gehalt ¹⁾	nach Zuzug ausbezahlt	6 000	6 000
Dienstaltersgeschenk ¹⁾	Vor Zuzug ausbezahlt	0	0
Wertschriftenertrag ²⁾	unregelmässig	2 000	2 000
Liegenschaftenertrag ³⁾	4 800 : 5 x 12	4 800	11 520
Liegenschaftenerhalt ³⁾	(20 % von 4 800) : 5 x 12	-960	-2 304
Fahrt zur Arbeit ⁴⁾	1 000 : 5 x 12	-1 000	-2 400
Mehrkosten für Verpflegung	3 000 : 12 x 5 = steuerbar	-1 250	-3 000
Berufsauslagen ⁴⁾	(3 % von 36 000) : 5 x 12	-1 080	-2 592
Weiterbildungskosten ⁴⁾	unregelmässig	-500	-500
Schuldzinsen ⁵⁾	unregelmässig	-4 000	-4 000
Schuldzinsen Hypothek ⁵⁾	2 000 : 5 x 12	-2 000	-4 800
Versicherungsabzug	3 100 : 12 x 5 = steuerbar	-1 292	-3 100
steuerbares Einkommen	01.08. - 31.12.2005	30 718	68 824

¹⁾ Es werden nur die seit dem Zuzug (1.8.2005) angefallenen Lohnbestandteile berücksichtigt. Das 13. Monatsgehalt im Dezember betrifft das gesamte Jahr 2005, weshalb für die Satzbestimmung keine Hochrechnung erfolgt. Das Dienstaltersgeschenk ist vor dem Zuzugsdatum ausbezahlt worden und wird für die Bemessung der Steuer nicht berücksichtigt.

²⁾ Es werden nur die seit dem Zuzug (1.8.2005) erzielten Wertschriftenerträge berücksichtigt. Erträge aus Wertschriften gelten in der Regel als unregelmässige Einkünfte, weshalb keine satzbestimmende Hochrechnung erfolgt.

³⁾ Die Erträge und Aufwendungen aus der Liegenschaft gelten als regelmässig, weshalb sie für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet werden.

⁴⁾ Die regelmässig abfliessenden Berufsauslagen seit Zuzugsdatum werden satzbestimmend hochgerechnet. Weiterbildungskosten sind unregelmässige Aufwendungen, weshalb keine satzbestimmende Hochrechnung erfolgt.

⁵⁾ Bei den unregelmässigen Schuldzinsen (ohne Hypothek) erfolgt keine satzbestimmende Hochrechnung. Die seit Beginn der Steuerpflicht tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen gelten als regelmässig, weshalb sie für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet werden. Aufgelaufene Ratazinsen werden nicht berücksichtigt.

3. Bemessung Vermögenssteuer

Reinvermögen per 31.12.2005	Fr. 160 000
Steuerfreibetrag	<u>Fr. -50 000</u>
Steuerbares Vermögen per 31.12.2005	Fr. 110 000
	=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 12 x 5).